

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0107869 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2014-566-0107869-0001/1
Firma	Gartenbau Kötterheinrich Inh. Thomas Becker
Standort	Hohner Mark 20, 49525 Lengerich
Anlage	Heizzentrale zur Beheizung der Gewächshäuser bestehend aus einer Kohlefeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,45 MW, einem Kohlebunker (120 m ³), einem Puffertank (225 m ³), einer Heizölfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,20 MW und einem Heizöltank (40 m ³)
Datum und Dauer der Umweltinspektion	08.09.2014 1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Umweltbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser
Abfall

B) Grundlage der Überwachung

Erstabnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBImSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)
Genehmigung vom 21.10.2009 Az.: 566.0020/09/0102A2

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Im Bereich Immissionsschutz (Mangel beseitigt am 09.10.2014)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.